

Hausmitteilung

alle Bereiche

Der Kanzler

Breitscheidstr. 2, Haus 3
39114 Magdeburg

Tel.: 0391 – 8 86 41 02
Fax: 0391 – 8 86 41 04

E-Mail:
kanzler@hs-magdeburg.de

Ihr Schreiben vom

Bearbeitet von
Frau Meyer

Datum
30. Juni 2010

Dienstanweisung

Reisekosten - Besteuerung von Frühstücks- und Übernachtungskosten

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen LSA vom 8.4.2010 und 19.05.2010

Die unterschiedliche Besteuerung von Übernachtungskosten in Höhe von 7 % und Frühstückskosten mit weiterhin 19 % beeinflusst das Reisekostenrecht.

Vor dem Hintergrund der hierzu ergangenen Rundschreiben und der auf Grund der durch den Dienstherrn bzw. Arbeitgeber erfolgten Veranlassung von Dienstreisen wird hiermit - wegen des Nichtbestehens einer Dienstreisestelle an der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) - darauf hingewiesen, dass Dienstreisende

- nach schriftlich angeordneter oder schriftlich genehmigter Dienstreise persönlich die ggfs. erforderliche Unterkunft gemäß den folgenden Maßgaben zu buchen haben. Die erforderliche Befugnis wird hiermit erteilt.
- bei der Auswahl der Unterkunft die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit strikt zu beachten haben. In der Regel sind Pensionen und Hotels der Kategorie (** oder ***) zu wählen.
- sofern die Kosten einer Übernachtung den Betrag von 60 € übersteigen, deren Notwendigkeit gemäß der geltenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz schriftlich zu begründen haben.
- dafür Sorge zu tragen haben, dass die Buchungsbestätigung und die Rechnung, in letzterer sind die Kosten für die Übernachtung und das Frühstück getrennt sowie der Vor- und Nachname der beherbergten Person auszuweisen, auf die Hochschule Magdeburg-Stendal (FH), d.h. als Adressat und Rechnungsempfänger, auszustellen sind.
- die Rechnung verauslagten möchten.

Sofern die zuvor dargestellten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und deshalb nicht die Arbeitgeberveranlassung nachgewiesen ist, können nur die ausgewiesenen Übernachtungskosten erstattet werden. Die Kosten für Verpflegung sind aus dem zustehenden Tagegeld zu bestreiten.

Die Dienstanweisung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Die Hausmitteilung des Personaldezernates vom 21.01.2010 wird hiermit aufgehoben.



Frank Richter